

an Pappbriefen vor Innocenz III. noch zu finden war, hat Zaffé aus gedruckten und handschriftlichen Quellen zusammengetragen in seinen *Regesta Pontiff. Rom. ab cond. eccl. ad ann. 1198*, Berol. 1851, 2. ed. cura Löwenfeld, Kaltenbrunner, Ewald, Lips. 1885—1888, 2 tom. Vollständiger, wenn auch nicht ganz lückenlos, sind die päpstlichen Registerbücher von Innocenz III. an erhalten. Von der ganzen Reihe fehlen verhältnißmäßig wenige Bände, die wahrscheinlich infolge der Translocationen während des Avignoner Exils verloren gingen. Der ganze Bestand bis auf Sixtus V. (1590) wird heute auf mehr als 2000 Folioebände angegeben. Eine genauere Uebersicht über diese wertvolle Sammlung gibt Palmieri, *Ad Vatic. archivi Rom. Pontiff. regesta manu ductio*, Rom. 1884. Seit der hochherzigen Eröffnung des vaticanischen Archivs durch Leo XIII. sind die päpstlichen Regesten von Innocenz III. an, namentlich jene des 13. und 14. Jahrhunderts, vielfach bearbeitet und theilweise bereits edirt worden (s. u. 3). — Nach dem Vorbild der päpstlichen Register erscheinen später (vom 18. Jahrhundert an) auch bei anderen, geistlichen und weltlichen Fürsten Register, auf welche hier aber nicht näher eingegangen werden kann. (Vgl. über päpstliche Bücher- und Schatzverzeichnisse auch Ehrle, *Zur Gesch. des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert*, im Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters I [1885], 21 ff.; Denifle, *Die päpstl. Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar vom Jahre 1339*, ebd. II [1886], 1 ff.; Wend, *Ueber päpstl. Schatzverzeichnisse des 13. und 14. Jahrhunderts und ein Bibliothekverzeichnis vom Jahre 1311*, in *Mittheil. d. Inst. für österr. Gesch.* VI [1885], 270 ff.; de Rossi, *De Origine etc. scrinii et biblioth. sed. apost.*, in Stevenson, *Codic. Palat. Lat. I*, Rom. 1886, p. CII sqq.)

2. Ueber Anlage und Einrichtung der päpstlichen Registerbücher ist in neuester Zeit viel verhandelt worden, ohne daß jedoch alle die verschiedenen Fragen bis zur Stunde eine befriedigende und abschließende Lösung hätten finden können. Nach Stand der heutigen Forschung mag über einige der wichtigsten Punkte Nachstehendes beigefügt werden. Anfänglich scheint man die betreffenden Urkunden rein chronologisch einregistriert zu haben, und zwar, wie in der kaiserlichen Kanzlei, nach Consulatsjahren. Von Gregor I. an erscheinen Indictionen und seit Gregor VII. Pontificatsjahre. Während bis auf Innocenz III. die mannigfachsten Urkunden vorherrschend chronologisch einregistriert wurden, werden dieselben von da an immer mehr nach Materien geschieden (*litteras communes, curiales, beneficiorum, secretas etc.*). Im 14. Jahrhundert sodann und noch mehr im 15. werden sie nach den einzelnen päpstlichen Bureauz, durch welche sie expedirt wurden, abgetheilt als Breven-, Kanzlei-, Kammer-

Secretär-, Supplicken-Register u. s. w. Von Sixtus V. wurden die verschiedenen Congregationen (s. d. Art.) errichtet, deren jede wieder ihre eigenen Register führte. Eine viel ventilirte Frage, die aber wohl kaum einheitlich zu lösen sein wird, geht dahin, ob die Einregistriertung nach Concepten oder nach Originalen erfolgte. Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß man hierbei nicht schablonenmäßig, sondern je nach Lage der Sache bald so bald anders verfahren ist. Fast selbstverständlich ist die Constitution Leo's X. *Pastoralis officii* (1513), daß Bullen nur nach Originalen einregistriert werden sollen; aber ebenso selbstverständlich dürfte es andererseits sein, daß dieses Princip wie früher so auch später vielfach verletzt wurde. Uebersaus schwierig und gleichfalls viel verhandelt ist die Frage betreffs der Chronologie in den einzelnen Registerbänden. Sicher ist, daß die principell festzuhaltende chronologische Einregistriertung mannigfach gestört wurde, und zwar durch verschiedene Umstände, und nicht am wenigsten durch die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Beamten. Factisch sollten die je zu einem Jahre vereinigten Briefe von Monat zu Monat stetig fortschreiten. Allein die einzelnen Reinschriften oder Concepte gelangten nicht selten erst später in die Registratur oder wurden von saumseligen Beamten erst später eingetragen, so daß die chronologische Ordnung vielfach und oft erheblich gestört erscheint und die Herstellung derselben nicht geringe Mühe kostet. Was sodann die Entstehung der seit Innocenz III. vollständig erhaltenen Registerbände anlangt, so sind sie keineswegs sämmtlich Originalregister. Die größere Zahl der dem 18. Jahrhundert zugehörigen Regesten wurde nachweislich erst später nach bereits geordneten Vorlagen, also weder nach Originalen noch nach Concepten angefertigt. Die Art der Herstellung dieser Vorlagen oder provisorischen Register aber läßt sich für das 18. Jahrhundert nicht mehr genau bestimmen. Unter Clemens V. scheint die Herstellung provisorischer Pergamentregister allmählig in Abnahme gekommen und an deren Stelle Papierregister getreten zu sein. Aus letzteren wurden dann erst die Prachtregister auf Pergament hergestellt oder besser ausgezogen, da die Papierregister umfangreicher sind als jene auf Pergament. Da im Laufe des 14. Jahrhunderts die Geschäfte der päpstlichen Kanzlei und damit auch die Registerbände immer umfangreicher wurden, unterließ man allmählig gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Herstellung der Pergamentregister.

3. Von Editionen päpstlicher Regesten sind außer den bereits oben angeführten noch zu nennen: *Pothast, Regesta Pontiff. Roman.* (von 1198—1304), Berol. 1874—1875, 2 tom.; dazu Rodenberg, in *Mon. Germ. hist. Epp. saec. XIII. e regestis Pontiff. Rom. selectae I et II*, Berol. 1883—1887. Sodann die einzelnen Pontificate des 13. und 14. Jahrhunderts: Honorius III. (1216—1227), ed. Pres-